

VERLAUTBARUNGSBLATT DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Jahrgang 2011

Freigegeben am 7. Juli 2011

1. Stück

1. Satzung: Regelung der KU1-Bemessungsgrundlage gemäß § 122 Abs. 3 WKG

1. Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.6.2011 gemäß § 122 Abs. 3 WKG, mit dem eine Regelung der Bemessungsgrundlage gemäß § 122 Abs. 1 WKG für die Mitglieder der Fachverbände des Mineralölhandels und des Energiehandels getroffen wird

Das Erweiterte Präsidium hat beschlossen:

„I.

Artikel VII des Präsidiumsbeschlusses vom 1.1.1995 zur Neuregelung der Kammerumlagen (KU1 und KU2) mit EU-Beitritt, zuletzt geändert durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 26.11.2008, lautet wie folgt:

Gemäß § 122 Abs. 3 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) wird beschlossen:

Bei Mitgliedern des Fachverbandes der Mineralölindustrie sowie des Fachverbandes des Energiehandels fallen jene Umsatzsteuerbeträge, die auf die Mineralölsteuer als Entgeltbestandteile entfallen, nicht in die Bemessungsgrundlagen für die Umlage gemäß § 122 Abs. 1 WKG.

Die Bemessungsgrundlage ist weiters in Bezug auf Umsätze aus dem Mineralölhandel um 25 % zu kürzen.

II.

Der Beschluss tritt rückwirkend mit 1.1.2011 in Kraft, die im Punkt I., letzter Satz, angeordnete weitere Kürzung der Bemessungsgrundlage um 25 % gilt bis 31.12.2015.“
